

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 272.

Mittwoch den 25. November 1868.

(438b—1)

Nr. 7796.

Lieferungs-Ausschreibung.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Monturs-Sorten der k. k. Marine-Truppen für das Solarjahr 1869 wird

am 1. December 1868

bei der Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums in Wien eine Offert-Verhandlung mittelst schriftlichen Minimal-Anbote abgehalten werden.

Das Lieferungs-Quantum besteht:

A. Tuch und Tuchsorten.

Mäntel für Infanterie	1332
Mäntel für Bandisten	71
Mäntel	Matrosen-Corps 104
Mäntel	Zeugs-Corps 32
Flottenröcke	für Bootsleute Matrosen-Corps 104
Flottenröcke	und äquiparirende Char- Zeugs-Corps 32
Spenjer	gen des Matrosen-Corps 104
Spenjer	Zeugs-Corps 32
Westen	Matrosen-Corps 104
Westen	Zeugs-Corps 32
Tuchpantalon	Matrosen-Corps 104
Tuchpantalon	Zeugs-Corps 32
Paletot für Mannschaft des Matrosen-Corps	1762
Bordhemden für Mannschaft des Matrosen-Corps	1188
Bordhemden für Mannschaft des Zeugs-Corps	443
Blouse für Mannschaft der Infanterie	666
Blouse für Bandisten	71
Tuchpantalon für Mannschaft der Infanterie	1677
Tuchpantalon für Mannschaft des Matrosen-Corps	4383
Tuchpantalon für Mannschaft des Zeugs-Corps	785

B. Leinwand- und Wollsorten.

Geblichte Pantalon für Bootsleute des Matrosen-Corps	247
Geblichte Pantalon für Mannschaft des Matrosen- und Zeugs-Corps	7541
Geblichte Pantalon für Mannschaft der Infanterie	2812
Schirmmänner	339
Quartiermeister	954
Marssgasten	1022
Leinenhemden für Matrosen 1. Classe	2020
Matrosen 2. Classe	4039
Matrosen 3. Classe	1247
Infanterie	1864
Sommer-Blousen für Infanterie	1995
Sommer-Blousen für Bandisten	71
Halssbinden	1152
Gatten	15032
Kleidersäcke	3390
Brodsäcke	6719

C. Ledersorten und Fußbekleidung.

Hosenriemen	551
Handschuhe	857
Schuhe	4990

D. Wirkwaaren.

Bordkappen	5502
Fußsocken	22630
Gewirkte Leibel	11018

E. Kopfbedeckungs-Artikel.

Kappen für Bootsleute und Matrosen-Corps	104
äquiparirende Chargen des Zeugs-Corps	32
Kappen für Bandisten	71
Lagermützen für Infanterie	1335

F. Posamentier- und sonstige Waaren.

Bordkappen-Bänder für Matrosen-Corps	950
Bordkappen-Bänder für Zeugs-Corps	785
Halsslöve	3793
Unterofficiers-Porte-épée	352
Unterofficiers-Kappenkronen	890

Bootsleute 1. Classe	24
Bootsleute 2. Classe	26
Bootsleute 3. Classe	43
Hornistenschmür sammt Quaste	77
Bordhemdgarnitur für Tambour und Hornisten	109
Blousengarnitur für Hornisten	109
Halsschleifen für Unter-Matrosen-Corps	104
officiere des Zeugs-Corps	32

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung betheiligen wollen, haben ihre Offerte längstens bis

1. December 1868,

12 Uhr Mittags, bei der Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums in Wien (Stadt) Schenkenstraße Nr. 14) zu überreichen.

Das Offert muß ordnungsmäßig gestempelt, gesiegelt und mit dem Neugelde von fünf Percent desjenigen Betrages, welcher nach dem Anbote ins Verdienen gebracht würde, in einem besonderen Umschlage entweder im Baaren oder in Staats-Obligationen, nach dem Börsencurse berechnet, dergestalt belegt sein, daß das Neugeld gezahlt und übernommen werden könne, ohne das Offert selbst zu öffnen.

Auf dem Umschlage des Offertes ist die Münz- oder Papierforte des Neugeldes zu specificiren.

In dem Offerte ist der Preis für jeden einzelnen Artikel in österreichischer Währung genau in Ziffern und Buchstaben in Banknoten, dann der Ort der Einlieferung (Wien oder Pola) anzugeben.

Die Anforderung einer Agio-Vergütung wird unter keiner Bedingung berücksichtigt.

Nachträgliche oder solche Anbote, welche, ohne die Gegenstände und deren Preis anzugeben, bloß im Allgemeinen einen Percenten-Nachlaß auf den Anbot anderer Offerten zugestehen, werden nicht angenommen.

Anbote können auf einzelne Artikel, auf einzelne, mehrere oder alle Gruppen gemacht werden. — Die Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums behält sich vor, solche Anbote entweder ganz oder nur theilweise zu berücksichtigen, jenachdem es für das Marine-Aerar vortheilhafter befunden wird. — Die Bedingung, nur die Lieferung der gesammten offerirten Artikel zu übernehmen, bleibt unberücksichtigt.

Jeder Concurrent hat den Nachweis über seine Befähigung und die Mittel zur pünktlichen Vollziehung der Lieferung dem Offerte anzuschließen.

Die Form der Offerte ist unten beschrieben.

Die Lieferungs-Bedingnisse und Offert-Formulare sind in Nr. 271 dieses Amtsblattes vom 24. November 1868 enthalten.

Von der k. k. Marine-Section des Reichs-Kriegsministeriums.

(450—2)

Nr. 9423.

Rundmachung.

Bei dem Magistrate Laibach kommen für das Jahr 1868 folgende Stiftungen zur Verleihung:

1. Die Johann Bapt. Bernardinische Stiftung mit 62 fl. 28 kr.
2. Die Johann Jakob Schilling'sche Stiftung mit 66 fl. 93 kr.
3. Die Georg Tollmeiner'sche Stiftung mit 64 fl. 10 kr.
4. Die Hans Jobst Weber'sche Stiftung mit 81 fl. 89 kr.

Auf diese vier Stiftungen haben Anspruch Bürgerstöchter von Laibach, welche ihren sittlichen Lebenswandel und ihre Dürftigkeit mittelst legalen Zeugnissen, dann ihre im Jahre 1868 erfolgte

Berechlichung mittelst Trauningscheines und die bürgerliche Abkunft durch die Bürgerrechts-Urkunden ihrer Väter nachzuweisen vermögen.

5. Die Johann Niklas Kraskovic'sche Stiftung mit 63 fl., auf welche ein durch Unglück Verarmter oder Verschuldeter aus dem Bauernstande der St. Peterspfarre in Laibach Anspruch hat.

6. Die Jakob Anton Kanzoj'sche Stiftung mit 33 fl. 41 kr., welche an eine arme, ehrbare, zur Ehe schreitende Tochter aus dem Bürger- oder niedern Stande verliehen wird.

7. Die Josef Felix Sinn'sche Stiftung mit 54 fl. 4 kr., zu welcher zwei der ärmsten hieortigen Mädchen berufen sind.

8. Die Johann Bapt. Kovac'sche Stiftung mit 165 fl. 92 kr., welche stiftungsgemäß unter vier zu Laibach in unverschuldeter Armuth lebende Familienväter oder Witwen von unbescholtenem Rufe und mit mehreren unversorgten Kindern zur Vertheilung kommt.

Bewerber um die vorerwähnten Stiftungen haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis 15. December l. J. bei diesem Magistrate zu überreichen, wobei diejenigen, welche sich um mehrere Stiftungen alternativ in Competenz setzen wollen, abgesonderte Gesuche einzubringen haben.

Stadtmagistrat Laibach, am 19. November 1868.

Der Magistratsvorstand.

(451—1)

Nr. 9340.

Rundmachung.

Beim Herannahen der Winterzeit und nach der im vorigen Winter gemachten Ueberzeugung, daß man es allenthalben mit der Begränzung und Entfernung des Schnees aus dem Innern der Häuser und vor den Häusern, und bei eintretendem Glatteise mit der Befandung dieser Strecken nicht so genau nimmt, wie es Vorschrift ist, findet sich der Magistrate im Interesse der öffentlichen Rücksichten zur Anordnung folgender Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach jedem Schneefalle sind die Hausbesitzer und Hausbesorger verpflichtet, den über Nacht gefallenen Schnee jedesmal längstens bis 7 Uhr Morgens des darauf folgenden Tages längs ihrer Häuser in einer Breite von mindestens vier Schuh gegen die Mitte der Gassen und Plätze wegschaufeln und wegkehren zu lassen.

Bei Schneefällen über Tag hat dieses entgegen zu geschehen.

2. Der Schnee ist von den Hausbesitzern und Hausbesorgern an obigen Strecken, soweit ihre Häuser reichen, in den Laibachfluß an den üblichen Stellen zu werfen oder an einen sonstigen Ort außerhalb des Stadtgebietes wegzuführen.

Das gleiche hat mit jenem Schnee zu geschehen, welcher von den Häusern entweder selbst abschneift, oder herabgeschaufelt wird. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen hat die Abschauflung des Schnees von den Dächern, so oft als nothwendig ist, öfters zu erfolgen.

3. Bei eingetretenem Glatteise haben die Hausbesitzer und Hausbesorger die Verpflichtung, das in der Nacht sich gebildete Glatteis jedesmal bis längstens 7 Uhr Morgens in der Breite von 4 Schuh vor ihren Häusern aufhaken und gegen die Mitte der Gassen und Straßen wegräumen, sofort aber ihre enteisten Strecken mit Sand, Erde u. dgl. hinlänglich bestreuen und dieses so lange, als es die Nothwendigkeit erheischt, fortsetzen zu lassen.

Vorstehende Anordnungen haben jederzeit genauestens beobachtet und um so sicherer stets vollzogen zu werden, als deren Nichtbeobachtung nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 strengstens bestraft werden würde.

Stadtmagistrat Laibach, am 16. November 1868.